

# AUF DER SUCHE NACH GESAMTCHRISTLICHER ANERKENNUNG FÜR DEN DIENST DES BISCHOFS VON ROM ALS ERSTEM UNTER DEN BISCHÖFEN

*Ernst Chr. Suttner — Wien*

UDK 262.13

## *Die Bedingungen der Kircheneinheit*

Gemäß dem Gebet des Herrn: »Alle sollen eins sein: wie du, Vater, in mir und ich in dir,« (Jo 17, 21) ist das Urbild für die *Communio sanctorum* in der Einheit der heiligsten Dreifaltigkeit gegeben. Beim Reden über sie haben wir uns an die Reihenfolge Vater, Sohn und Heiliger Geist zu halten, denn ihre Einheit kennt eine Ordnung. Doch diese Ordnung bedeutet weder Über— noch Unterordnung, vielmehr besteht voller Gleichrang des Wesens zwischen Vater, Sohn und Heiligem Geist. Auch zwischen den Kirchen und in den einzelnen Ortskirchen zwischen ihren Gliedern bestünden Gleichrang und zugleich eine klare Ordnung, wenn deren *Communio* gemäß dem Urbild vollendet wäre, das in der Gemeinschaft der heiligsten Dreifaltigkeit gegeben ist. Doch die *Communio sanctorum* nimmt auf Erden nur ihren Anfang; erst in der jenseitigen Welt wird sie vollendet sein.

Die Ekklesiologie soll sich der jenseitigen Vollendung bewußt sein, und wir Christen müssen von ihr reden, weil wir nicht müde werden dürfen, Gott für unsere Berufung zur Gottebenbildlichkeit zu preisen. Aber wir haben immer auch davon zu sprechen, daß der Herr eine Kirche stiftete, in die zahllose Mängel hineingetragen werden. Denn als der gute Hirt, der zu den Verlorenen kam, beruft er die Menschen so zur Kirche, wie sie sind: mit vielen Mängeln behaftet, damit sie in ihr zu gottebenbildlichen Heiligen werden können. Da die Kirche also in der Zeit ihrer irdischen Pilgerschaft mit vielen von den Menschen in sie hineingetragenen Mängeln fertig werden muß und sich der ihr verheißenen gottebenbildlichen *Communio* einstweilen nur bruchstückweise erfreuen kann, findet sich im Neuen Testament für sie ein weiteres Bild: das Bild vom Leib Christi. Es lehrt, daß alles in der Kirche vom Haupt her zusammengehalten und bewegt wird; daß also für die Zeit ihrer Pilgerschaft auf Erden ein Ordnungsgefüge besteht, welches eine Sendung zu Führung

und Leitung und die Pflicht, sich korrigieren zu lassen, mit sich bringt. In Eph 4, 11–16 heißt es:

»Und er gab den einen das Apostelamt, andere setzte er als Propheten ein, andere als Evangelisten, andere als Hirten und Lehrer, um die Heiligen für die Erfüllung ihres Dienstes zu rüsten, für den Aufbau des Leibes Christi. So sollen wir alle zur Einheit im Glauben und in der Erkenntnis des Sohnes Gottes gelangen, damit wir zum vollkommenen Menschen werden und Christus in seiner vollendeten Gestalt darstellen. Wir sollen nicht mehr unmündige Kinder sein, ein Spiel der Wellen, hin und her getrieben von jedem Widerstreit der Meinungen, dem Betrug der Menschen ausgeliefert, der Verschlagenheit, die in die Irre führt. Wir wollen uns, von der Liebe geleitet, an die Wahrheit halten und in allem wachsen, bis wir ihn erreicht haben. Er, Christus, ist das Haupt. Durch ihn wird der ganze Leib zusammengefügt und gefestigt in jedem einzelnen Gelenk. Jedes trägt mit der Kraft, die ihm zugemessen ist. So wächst der Leib und wird in Liebe aufgebaut.«

In der Kirche, die in der Ewigkeit ein ungetrübtes Abbild des gleichrangigen Ineinanders und Miteinanders der göttlichen Dreiheit wird sein dürfen, bedarf es während des irdischen Reifens einstweilen der Über— und Unterordnung, gleichsam als einer Arznei gegen Unvollkommenheiten.

Wie wir die Verpflichtung haben, schon hier auf Erden immer wieder von der uns verheißenen endzeitlichen Vollendung zu sprechen und Gott für sie zu preisen, haben wir auch allen Anlaß, unserem Arzt und Erlöser dankbar zu sein, daß er während der irdischen Vorläufigkeit das Heilmittel bereit hält; daß er der Kirche für die Zeit ihrer Bewährung ein Gefüge der Über— und Unterordnung schenkte, das ihr hilft, sich auf jene vollendete Ordnung in der Ewigkeit zuzurüsten, in der sie keines Heilmittels, keiner Über— und Unterordnung, mehr bedürftig sein wird. Denn als Gabe des Herrn für die Zeit der Vorläufigkeit hat das Gefüge der Über— und Unterordnung in eben dieser Zeit großes Gewicht.

In der 2000jährigen Kirchengeschichte gab es Epochen, in denen die Kirchen ihr Denken hauptsächlich auf die in Aussicht gestellte Vollendung ausrichteten und mit Vorzug an die Gleichrangigkeit in der *Communio sanctorum* dachten, und andere Epochen, in denen sie sich in erster Linie der Notwendigkeiten erinnerten, die auf dem Weg dorthin bestehen, und den Gehorsam gegenüber der gottgesetzten Führung besonders herausstellten. Daß sich die einzelnen Kirchen diesbezüglich zu manchen Zeiten gegenteilig verhielten, daß die einen nämlich dies, die anderen das in den Vordergrund rückten, schuf Spannungen zwischen ihnen. Um über diese wieder hinwegzukommen, müssen wir ernsthaft nach der rechten Gewichtung zwischen beidem suchen.

### *Zur Zielsetzung dieses Aufsatzes*

In der Enzyklika »Ut unum sint« schreibt Johannes Paul II.: »Wie ich anlässlich der wichtigen Begegnung beim Ökumenischen Rat der Kirchen in Genf am 12. Juni 1984 ausführen konnte, stellt die Überzeugung der katholischen Kirche, in Treue zur apostolischen Überlieferung und zum Glauben der Väter im Amt des Bischofs von Rom das sichtbare Zeichen und den Garanten der Einheit bewahrt zu haben, eine Schwierigkeit für den Großteil der anderen Christen dar, deren Gedächtnis durch gewisse schmerzliche Erinnerungen gezeichnet ist« (Art. 88). Dort zitiert der Papst auch seine Ansprache vor dem Ökumenischen Patriarchen Dimitrios I. vom 6. Dezember 1987, in der er die Hoffnung ausgesprochen hatte, daß der Heilige Geist »sein Licht schenke und alle Bischöfe und Theologen unserer Kirchen erleuchte, damit wir ganz offensichtlich miteinander die Formen finden können, in denen dieser Dienst einen von den einen und den anderen anerkannten Dienst der Liebe zu verwirklichen vermag« (Art. 95). Damals schon hatte Johannes Paul II. die Bitte in den Raum gestellt, Katholiken und Nichtkatholiken mögen ihm dabei mit Gebet und ekklesiologischen Studien behilflich sein.

Zur Erfüllung dieser päpstlichen Bitte möchte der vorliegende Aufsatz ein Geringes beitragen. Dabei sei zunächst auf eine Tatsache verwiesen, auf die Franz Dvornik bereits in den Tagen des 2. Vatikanischen Konzils aufmerksam machte, die aber bislang von Katholiken und Nichtkatholiken wenig in Rechnung genommen wurde. Dvornik schrieb: »In den Augen der Orthodoxen und der anderen Kirchen erscheint das Problem des römischen Primates heute als noch wenig lösbar, denn man setzt den Primat in diesen Kreisen häufig mit der Verwaltungszentralisierung gleich, die sich im Lauf der letzten Jahrhunderte im Westen herausgebildet hat.«<sup>1</sup>

Wir möchten daher im Folgenden bestimmte Fakten der Kirchengeschichte untersuchen, aus denen sich ergibt:

- daß die Christenheit das Heilmittel gegen ihren Mangel an Einheit von alters her zu schätzen wußte;
- daß die Wertschätzung für die gesamtkirchliche Geltung des Heilmittels jedoch abnahm, nachdem es in relativ junger Zeit zu der erwähnten Verwaltungszentralisierung gekommen war, bei der leider jegliches Festlegen von Modalitäten für die Geschäftsführung unterblieb.

1 F. Dvornik, *Byzanz und der römische Primat*, Stuttgart 1966, S. 25 (franz. Original: *Byzance et la primauté romaine*, Paris 1964).

## *Das Heilmittel gegen den Mangel an Einheit*

### a) in der Spätantike

1) Von jeher hatte die Christenheit ihren Konzilien, insbesondere den ökumenischen Konzilien, die Kompetenz zuerkannt, gesamtkirchlich verbindliche Normen zu erlassen. Jede beliebige Sammlung kirchlicher Rechtsvorschriften kann zur Hand nehmen, wer sich überzeugen will, daß es solche Bestimmungen seit frühester Zeit gibt.

2) Auch das Eingreifen einer gesamtkirchlichen Autorität, die von einem bestimmten Amtsträger, nämlich vom römischen Bischof, auszuüben war, wurde für besondere Fälle bereits im Jahr 343 durch die Synode von Serdica ausdrücklich angesprochen. Dieses Eingreifen sollte erfolgen, wenn in einer bestimmten Rechtssache das ordentliche pastorale Verfahren keine Lösung mehr schaffen konnte, so daß eine Appellation erforderlich wurde:

»... dafür ist Vorsorge zu treffen, daß, wenn in einer Provinz einer der Bischöfe mit seinem Bruder und Mitbischof Streit haben sollte, keiner von diesen beiden aus einer anderen Provinz Bischöfe als Schiedsrichter zu Hilfe rufen soll. Wenn es sich aber zeigt, daß einer der Bischöfe in einer Sache verurteilt wird, und er meint, er habe keine fehlerhafte, sondern eine gute Sache, so daß noch einmal ein neues Urteil gefällt werden sollte, so wollen wir... das Andenken des Apostels Petrus ehren, und es soll von denen, die das Urteil gefällt haben, an [Julius, ] den Bischof von Rom[, ] geschrieben werden, damit durch die der Provinz benachbarten Bischöfe, falls nötig, ein neues Gericht gehalten werde, und er soll Schiedsrichter bestellen...« (Kanon 3)<sup>2</sup>

Es sollte wirklich ein jurisdiktionelles Eingreifen sein, wenn der römische Bischof im Fall einer Appellation an ihn tätig werden würde, denn Kanon 4 hält ausdrücklich fest:

»es ist> notwendig, dieser Entscheidung... hinzuzufügen: wenn ein Bischof durch das Urteil jener Bischöfe, die sich in der Nachbarschaft befinden, abgesetzt wurde und erklärt, ihm gebühre noch einmal die Sache der Verteidigung, so soll kein anderer in seinen Bischofsstuhl eingesetzt werden, bevor der Bischof der Römer darüber entschieden und eine Bestimmung erlassen hat.«

Zwar war die Zusammenkunft von Serdica kein wirklich gelungenes Konzil gewesen. Doch das Trullanum von 691/92 listete die Kanones von Serdica unter den gültigen Rechtsvorschriften auf<sup>3</sup>, und das 2. Konzil von Nizäa

2 Zitat aus Kanon 3 (und nachfolgendem Kanon 4) nach H. Denzinger, *Kompendium der Glaubensbekenntnisse und kirchlichen Lehrentscheidungen*, 38. Aufl. 1999, Nr. 133 bzw. 134.

3 Vgl. Kanon 2 des Trullanums, bei G. Nedungatt — M. Featherstone, *The Council in Trullo Revisited*, Rom 1995, S. 66.

bestätigte sie 787 erneut<sup>4</sup>. De facto fanden sie in Konstantinopel auch Anwendung, wie Dvornik aufzeigt.<sup>5</sup>

3) Die alte Kirche kannte wegen der Art, wie die ökumenischen Konzilien gefeiert wurden, und weil in der Antike jedermann von den Staatsführern erwartete, daß sie für das religiöse Leben Sorge trügen, eine weitere gesamt-kirchliche Autorität, die ein einziger Amtsträger auszuüben hatte. Den römischen Kaisern war in der Kirche nämlich eine wichtige koordinierende Funktion zuerkannt.

Als Kaiser Konstantin noch kein getaufter Christ war, noch kein sakramental geheiligtes Glied der Kirche, leistete er im Jahr 325 der Kirche den Dienst, daß er zum Konzil von Nizäa einlud und dieses mit öffentlichen Mitteln ermöglichte. Aus diesem Vorgang, der allseits als hilfreich und vorteilhaft angesehen wurde, erwuchs ein Gewohnheitsrecht, das die Kaiser für einige Jahrhunderte zuständig machte, ökumenische Konzilien einzuberufen, wenn ein ernstes Problem die Einheit der Kirche bedrohte. Daß die Kaiser diese Rolle ausübten, ist unbestritten. Sie beriefen die ökumenischen Konzilien ein, und ihre Einberufung war verbindlich, was Ort und Zeitpunkt anbelangte, so daß die Konzilien tatsächlich tagten und ihre Beschlüsse auch für jene Ortskirchen verbindlich wurden, deren Bischöfe nicht anwesend waren.<sup>6</sup> Die Kaiser legten fest, welche Themen zu behandeln waren; sie bestätigten die Beschlüsse, verliehen ihnen staatliche Sanktion und, was sehr wichtig war: sie sorgten überall, wohin ihr Arm reichte, für deren Annahme.<sup>7</sup> Doch nie hat es eine kirchenrechtliche Festlegung oder auch nur Überlegungen gegeben, durch welche die Rolle der Kaiser umschrieben, ihre Kompetenzen aufgezählt und die Modalitäten ihres Vorgehens festgelegt worden wären.<sup>8</sup> Diese Unbestimmtheit benutzten sie, um in der Kirche auch andere Handlungsmöglichkeiten wahrzunehmen.

4 Vgl. Kanon 1 von Nizäa II bei J. Wohlmuth (Hg.), *Conciliorum oecumenicorum decreta*, Paderborn 1998, I, S. 139.

5 Dvornik, *Byzanz und der römische Primat*, S. 125–130. Zwar, so stellt er ausdrücklich fest, waren Berufungen von Byzanz nach Rom im Sinn der Kanones von Serdica recht selten (ebenda, S. 126), doch ergäbe sich eindeutig, »daß man sich im neunten Jahrhundert in Byzanz darüber klar war, daß eine Berufung beim Römischen Stuhl auch in disziplinären Fragen durchaus im Bereich des Möglichen lag« (ebenda, S. 127).

6 Fast so etwas wie eine Negativfolie für diese Feststellungen wurde vorgelegt in den Diskussionen des 1. Kongresses für orthodoxe Theologie, 1936 in Athen, als es nämlich ein lange und ausgiebig besprochenes Problem war, wer das geplante panorthodoxe Konzil einberufen können, da dafür kein Kaiser zur Verfügung stand; vgl. H. S. Alivisatos (Hg.), *Process-verbaux du premier congrès de théologie orthodoxe*, Athen 1939, Sujet II (Possibilité de la convocation d'un Concile oecuménique, S. 256 ff).

In einigen Fällen, in denen die dogmatische Entscheidung eines ökumenischen Konzils nicht unverzüglich rezipiert wurde, meinten sie, ihrer Sorgpflicht für die Kircheneinheit besser nachzukommen, wenn sie keine neue Synode einberiefen, sondern für die betreffende Frage durch kaiserliche Dekrete eine Lösung festlegten und jedes Abweichen von der von ihnen verordneten Theologie verboten. In Wirklichkeit wurden in solchen Fällen aber die dogmatischen Gegensätze um neue Nuancen, bisweilen sogar um eine weitere dogmatische Partei vermehrt. Man denke an das »Enkyklion« des Basiliskos (475) oder an das »Henotikon« des Zenon (482), an die »Ekthesis« des Heraklios (638) oder an den »Typos« des Konstans II. (648)<sup>9</sup>. Wenigstens in diesen Fällen setzten die Kirchen sich zur Wehr und trafen, was die kaiserliche Zuständigkeit in der Kirche anbelangt, zumindest die eine Klarstellung, daß diese sich nicht auf die dogmatische Lehre beziehen könne. Denn jenen Kaisern, die durch Glaubensdekrete aus ihrer Kanzlei für die Kircheneinheit Sorge hatten tragen wollen, haftet das Stigma von Häretikern an.

Vieles an der Grundordnung des kirchlichen Lebens wurde von den Kaisern verfügt. In der Kirchenkonstitution des 2. Vatikanischen Konzils wird gesagt: »Dank der göttlichen Vorsehung sind die verschiedenen Kirchen, die an verschiedenen Orten von den Aposteln und ihren Nachfolgern errichtet worden sind, im Lauf der Zeit zu einer Anzahl von organisch verbundenen Gemeinschaften zusammengewachsen... Darunter haben vorzüglich gewisse Patriarchatskirchen wie Stammütter des Glaubens andere Kirchen sozusagen als Töchter geboren, mit denen sie durch ein engeres Liebesband im sakramentalen Leben und in der gegenseitigen Achtung von Rechten und Pflichten bis auf unsere Zeiten verbunden sind. Diese einträchtige Vielfalt der Ortskirchen zeigt in besonders hellem Licht die Katholizität der ungeteilten Kirche.« Als Gottes Vorsehung die Patriarchatsordnung heranwachsen ließ, waren daran die Kaiser entscheidend beteiligt. Es gäbe kein Patriarchat von Konstantinopel, wären die Kaiser nicht machtvoll für sein Entstehen eingetreten.<sup>10</sup>

- 7 Im Unterschied zu den Kaisern, die die nötige Verfügungsgewalt besaßen, um ihre Anordnungen auch durchzusetzen, fehlte innerkirchlichen Amtsträgern die Möglichkeit, für ihre Entscheide die Akzeptanz zu erzwingen — es sei denn, die Staatsgewalt stellte sich hinter sie.
- 8 Kein kirchlicher Kanon spricht davon. Auch von keinem Versuch einer theologischen Rechtfertigung haben wir Kenntnis; Weiteres hierüber bei Suttner, *Hat die weltliche Macht für die Kircheneinheit zu sorgen?* in: *Kirche und Nationen*, Würzburg 1997, S. 214–234.
- 9 Vielleicht wollte Kaiser Leo III. im Bilderstreit ebenso verfahren und scheiterte am mannhaften Widerstand des Patriarchen Germanos, dem die verheerenden Folgen früherer kaiserlicher Glaubensdekrete eine Warnung waren. Hierzu vgl. Suttner, *Die theologischen Motive im Bilderstreit*, in: *Nicolaus. Revista di Teologia ecumenico-patristica* 15(1988)61f.
- 10 Vgl. Suttner, *Ephesus in der alten Kirchengeschichte*, in: *ders., Kirche und Nationen*, Würzburg 1997, S. 536–543.

Die sogenannte Pentarchieordnung, die auf Jahrhunderte hinaus den Zusammenhalt der Patriarchate regelte, war durch Kaiser Justinian I. rechtlich festgeschrieben worden, als dieser für die Erzbischöfe von Rom, Konstantinopel, Alexandrien, Antiochien und Jerusalem die Titulatur »Patriarchen der Oikumene« reservierte und die Einheit der Kirche im Reich dadurch garantiert sehen wollte, daß ein jeder der Patriarchen als jeweils erster Bischof allen Ortskirchen seines Gebiets vorstehen und sie untereinander in Harmonie verbleiben sollten.<sup>11</sup>

Daß die Patriarchatsordnung der alten Kirche in administrativen Angelegenheiten eine Vorrangstellung der Kaiser kannte, der die Patriarchate unterworfen waren, ergibt sich unter anderem auch aus der Tatsache, daß nach Ausbruch des Bilderstreits der Kaiser die Grenze zwischen den Patriarchaten von Rom und Konstantinopel gewaltig verändern konnte und daß der Akt des ikonoklastischen (= häretischen) Kaisers, der dies getan hatte, nach dem Ende des Bilderstreits trotz dringlicher Vorstellungen aus Rom keineswegs mehr zurückgenommen wurde, weil er im Reichsinteresse lag.<sup>12</sup>

#### b) im Mittelalter

1) Als das Römerreich durch die Krönung Karls des Großen gespalten war, folgten die Kaiser im Westen zunächst in ihrem Verhalten gegenüber der Kirche dem Vorbild, das ihnen aus Neurom geboten war. Auch sie waren bereit und gewillt, viel Verantwortung für die Kirche zu tragen. Im Zug einer Reformbewegung des 11. Jahrhunderts stellte das Abendland ihre Zuständigkeit jedoch in Frage. Man fand zu der Einsicht, daß gemäß der Herrenworte an Petrus die Kirche in der Person ihres ersten Bischofs selber die Verantwortung für ihre Einheit tragen sollte, und dies hatte in der abendländischen Kirche eine starke Entfaltung der Rolle des ersten Bischofs zur Folge. Man begann alles herauszustellen, was im biblischen, patristischen, kanonistischen und kirchengeschichtlichen Erbe geeignet war, eine besondere Verantwortung des römischen Bischofs für die Einheit der Kirche zu untermauern. Unter Bezugnahme darauf und zudem auf das bei den römischen Bischöfen seit ältester Zeit lebendige Bewußtsein von ihrer umfassenden Verantwortung lehrte die abendländische Kirche nun immer eindeutiger, daß durch göttlichen Willen dem Römischen Stuhl in der Gesamtkirche die Führung zukomme.

11 Vgl. V. Peri, *La Pentarchia: istituzione ecclesiale (IV-VII sec.) e teoria canonico-teologica*, in: *Bisanzio, Roma e l'Italia nell'Alto Medioevo*, Bd. I, Spoleto 1988, S. 209-311.

12 Die Vorgänge sind benannt im Abschnitt »Synoden zur Zeit des Photios« bei Suttner, *Die Christenheit aus Ost und West auf der Suche nach dem sichtbaren Ausdruck für ihre Einheit*, Würzburg 1999, S. 36-42.

Der Wandel im Verhältnis zur Staatsmacht brachte auch innerhalb der Kirche einen Wandel mit sich. Daß viele Dinge nicht mehr wie früher vom Kaiser zu erledigen waren, sondern durch die der Kirche eigene apostolische (»petrinische«) Autorität geordnet wurden, stärkte die Rolle des römischen Bischofs auch innerhalb der abendländischen Kirche. Doch gab man sich damit zufrieden, das Ausüben ernster Verantwortung durch den Bischof von Rom durchzusetzen; über die Modalitäten, die dabei zu beachten wären, dachte man ebenso wenig nach, wie man ehemals die Verantwortung der Kaiser unreflektiert hatte groß werden lassen.

2) Die Reformbewegung war noch im Fluß, da expandierten die Lateiner auf breiter Front nach Osten (von den Ritterorden im Norden über Polen, Ungarn und die Normannen bis zu den Kreuzfahrern im Vorderen Orient), und sie waren fest überzeugt, es sei für die Einheit der Kirche notwendig, daß ihr erster Bischof nicht nur bei ihnen zu Hause, sondern weltweit die Kirchenführung klar und deutlich ausübe. Entsprechend bestimmte das 4. Laterankonzil in Kap. 5:

»Nach der römischen Kirche, die auf Anordnung des Herrn als Mutter und Lehrerin aller Christusgläubigen über alle anderen Kirchen den Vorrang in der ordentlichen Gewalt besitzt, hat Konstantinopel die erste, Alexandrien die zweite, Antiochien die dritte und Jerusalem die vierte Stelle inne. Jede dieser Kirchen behält ihre Würde in folgender Weise: Nachdem ihre Vorsteher vom römischen Bischof als Insignie der bischöflichen Amtsfülle das Pallium empfangen und ihm dabei den Treu— und Gehorsamseid geleistet haben, verleihen auch sie ihren Suffraganen eigenverantwortlich das Pallium und nehmen von ihnen das kanonische Versprechen für sich und das Gehorsamsgelöbnis für die römische Kirche entgegen.«<sup>13</sup>

Hier drückt sich die Überzeugung aus, daß sich die Autorität der Patriarchen aus einer Delegation durch den römischen Bischof herleite; von ihm würden sie die Autorität anläßlich der Palliumsverleihung<sup>14</sup> empfangen. Von

13 Zitat nach J. Wohlmuth (Hg.), *Conciliorum oecumenicorum decreta*, Paderborn 2000, II, S. 236.

14 Von alters her war es im Abendland Sitte gewesen, daß der Papst jenen Bischöfen, die in seinem Auftrag als regionale kirchliche Autoritätsträger tätig sein sollten, das Pallium verlieh. Die Verleihung signalisierte, daß solchen Würdenträgern die Verantwortung, die über das Gebiet ihrer eigenen Diözese hinausreichte, als Beauftragten des Bischofs von Rom und als Teilhabern an dessen besonderen Vollmachten zukam. Als die Lateiner in der Kreuzfahrzeit ihre Herrschaft weit in den Osten ausgedehnt hatten, hielten sie es für angebracht, auch die dortigen Patriarchen zu verpflichten, in Rom das Pallium zu erbitten und sich dadurch vom römischen Bischof zum Ausüben ihrer regionalen Autorität ermächtigen zu lassen. Nachdem das 2. Vat. Konzil im Dekret »*Orientalium Ecclesiarum*«, Art. 9, bestimmt hatte, »daß die Rechte und Privilegien (der Patriarchen) nach den alten Traditionen einer jeden Kirche und nach den Beschlüssen der Ökumenischen Konzilien wiederhergestellt



Rom her kam eben nach Überzeugung des 4. Laterankonzils die Autorität aller Kirchenführer. Doch darf nicht übersehen werden, daß gemäß diesem Konzil die Patriarchen, sobald der Papst ihnen mit dem Pallium die Autorität verliehen hatte, diese eigenverantwortlich, d. h. autonom ausüben sollten. Das Konzil kennt keine Besorgtheit des Römischen Stuhls um die laufenden pastoralen Geschäfte der Patriarchate. Wie auch die Kanones von Serdica spricht es im Folgenden nur von Appellationen nach Rom und billigt sie. Zu solchen konnte es — die damaligen Verkehrsverbindungen in Anschlag gebracht — nur in sehr außerordentlichen Angelegenheiten kommen.

Die Deutlichkeit, mit der man die römische Herkunft der bistumsübergreifenden Zuständigkeiten der östlichen Patriarchen aussprach, scheint sogar die althergebrachte Liste der fünf Patriarchate als obsolet auszuweisen. Doch die neue lateranensische Zählung mit vier Patriarchen unter dem Papst setzte sich nicht auf die Dauer durch. Das Florentinum kehrte zur alten Zählung der fünf Patriarchensitze zurück:

»Der heilige Apostolische Stuhl und der römische Bischof haben den Vorrang über den ganzen Erdkreis inne und er, der römische Bischof, ist der Nachfolger des seligen Petrus, des Ersten der Apostel, und wahrer Stellvertreter Christi, er ist Haupt der ganzen Kirche sowie Vater und Lehrer aller Christen, und ihm ist im seligen Petrus von unserem Herrn Jesus Christus die volle Gewalt gegeben worden, die universale Kirche zu weiden, zu leiten und zu lenken, wie es auch in den Akten der ökumenischen Synoden und den heiligen Kanones festgelegt ist. Wir erneuern auch noch die in den Kanones überlieferte Ordnung der übrigen verehrungswürdigen Patriarchen: Der Patriarch von Konstantinopel ist der zweite nach seiner Heiligkeit, dem Papst von Rom, der dritte ist der Patriarch von Alexandrien, der vierte der von Antiochien und der fünfte der von Jerusalem, natürlich unter Wahrung all ihrer Privilegien und Rechte.«<sup>15</sup>

3) Dem griechischen Osten gilt der Wandel in der lateinischen Kirche des 11. und 12. Jahrhunderts als bedenklich, und es kam im Osten und im Westen wegen der abendländischen Reformen zu je eigenen Vorstellungen von der rechten Kirchenordnung. Einem Griechen, der nach dem Investiturstreit in den Westen reiste, konnte der Kaiser in der Kirche »zu schwach« erscheinen, der Papst aber »zu stark«. Umgekehrt konnten Lateiner der Meinung sein, im Osten regiere der Kaiser die Kirche und der Patriarch sei ihm allzu ergeben. Im Unterschied zu der im Westen sich durchsetzenden Zentralisierung blieben die regionalen Autonomien dem Osten teuer; dieser beließ die Verantwor-

werden sollen,« wurde die Verpflichtung der mit Rom unierten Patriarchen, vom Papst das Pallium zu erbitten, nicht mehr in den CCEO aufgenommen.

15 Zitat nach J. Wohlmuth (Hg.), *Conciliorum oecumenicorum decreta*, Paderborn 2000, II, S. 528.

tung für das Zusammenspiel der regionalen Kirchen beim Kaiser. Bis 1453 wußten sich die byzantinischen Kaiser nicht nur für die Gläubigen ihres Reiches verantwortlich, sondern auch für die griechischen Patriarchate unter islamischer Herrschaft, für die griechischen Christen in Staaten der Lateiner und für die slawischen Kirchen östlicher Tradition.<sup>16</sup> Ein letztes Mal trat die koordinierende Funktion des Kaisers für die griechischen Kirchen beim Konzil von Florenz zutage, als der Kaiser bei ihnen den ersten Platz einnahm, wie es der Papst bei den Lateinern tat.

### c) nach der kolonialen Expansion Europas

1) Nach dem Florentinum und noch vor dem Tridentinum setzte die koloniale Expansion der europäischen Staaten ein.<sup>17</sup> Mit ihr war eine Ausbreitung des lateinischen Christentums in die neu entdeckten Länder verbunden, und seither erstreckt sich die lateinische Kirche ebenso weit wie die Gesamtkirche: über alle Erdteile.

In doppelter Hinsicht machte dies die aus der Spätantike ererbte Einteilung der Kirche in fünf Patriarchate zu einer überholten Sache. Erstens hatte das überkommene System keinen Platz für die »neue Welt«, und zweitens verlernten es die Lateiner, die damals allein in die »neue Welt« expandierten, angesichts der neuen Ausdehnung ihrer lateinischen Kirche recht schnell, weiterhin zwischen dem römischen Patriarchat und der Gesamtkirche zu unterscheiden.<sup>18</sup> Sie vergaßen, was sie zur Zeit des Florentinums noch wußten: Daß man die patriarchalen und die päpstlichen Prärogativen des Römischen

16 Sogar noch 1393, zu einem Zeitpunkt also, zu dem der Konstantinopeler Kaiser kaum noch weltliche Macht besaß und auf die Ferne hin nur mehr kirchlichen Einfluß haben konnte, schrieb der Konstantinopeler Patriarch Antonios IV. an den Moskauer Großfürsten Vasilij I.: »Es ist unmöglich, daß die Christen eine Kirche aber keinen Kaiser haben. Die Kaisermacht und die Kirche bilden eine große Einheit und Gemeinschaft, und es ist ganz unmöglich, daß sie voneinander getrennt werden.« (Miklosich-Müller, *Acta patriarchatus Constantinopolitani*, II, 190f; eine auszugsweise deutsche Übersetzung des patriarchalen Schreibens bei Hauptmann-Stricker, *Die orthodoxe Kirche in Rußland. Dokumente ihrer Geschichte*, Göttingen 1988, S. 196–199.) Wenn ein neuzeitlicher katholischer Theologe Vergleichbares über die Kirche darlegen wollte, müßte er vom Papst aussagen, was Patriarch Antonios über den Kaiser schrieb.

17 1488 umsegelten Portugiesen die Südspitze Afrikas und fanden 1498 den Seeweg nach Indien; 1492 landete Kolumbus in Amerika, und in kürzester Zeit entstanden europäische Kolonien in Afrika, Ostasien und Amerika.

18 Zum Schwinden des Bewußtseins der abendländischen Christen vom Unterschied zwischen römischem Patriarchat und Gesamtkirche vgl. auch Suttner, *Patriarchat und Metropolitanverband im christlichen Osten im Vergleich mit Erzbistümern aus dem Abendland*, in: 1200 Jahre Erzbistum Salzburg (hg. von Dopsch — Kramml — Weiß), Salzburg 1999, S. 157–174.

Stuhls voneinander abheben muß, und daß nur den einen, nicht aber den anderen Prärogativen weltweite Geltung zukommt.

Seither denkt die lateinische Seite kaum mehr daran, daß der römische Bischof für bestimmte Diözesen manches als deren Patriarch tat. Was immer eine einzelne Bischofskirche nicht allein, sondern mit römischer Hilfe tut, erscheint jenen, welche die patriarchale Funktion des Bischofs von Rom übersehen, als mit päpstlicher Hilfe durchgeführt. Folglich halten sie auch die ordentlichen patriarchalen Amtshandlungen, die der Bischof von Rom von jeher auf dem Gebiet des römischen Patriarchats zu setzen hatte, für päpstliche Aufgaben. In Serdica und beim 4. Laterankonzil war anerkannt worden, daß dem römischen Bischof auch für jene Gebiete, die seiner ordentlichen Obsorge als römischer Patriarch nicht unterlagen, bestimmte Zuständigkeiten zustehen, weil er der Nachfolger Petri ist. Aber nun begann man, die weltweiten päpstlichen Zuständigkeiten nach dem Modell jenes ordentlichen patriarchalen Handelns zu konzipieren, zu dem der römische Bischof in der Antike und im Mittelalter lediglich im Abendland ermächtigt und verpflichtet war.

Als bezeichnendes Beispiel dafür sei auf eine Neuerung verwiesen, die nach der Gründung der *Sacra Congregatio de Propaganda Fide* eintrat. Im Widerspruch zum fünften Kapitel des 4. Laterankonzils, welches die Eigenverantwortlichkeit der mit dem Papst geeinten Hierarchen aus den östlichen Patriarchaten ausdrücklich sanktionierte, wurde die genannte Kongregation mit der kontinuierlichen Aufsicht über die ordentliche Pastoral in den Kirchengemeinden von Gläubigen aus allen östlichen Patriarchaten beauftragt, wenn deren Hierarchen mit dem Papst in Kirchengemeinschaft getreten waren. Die jurisdiktionelle Kompetenz des ersten Bischofs, die ihm in besonderen Fällen von jeher das Eingreifen ermöglichte bzw. die zur Appellation an ihn ermächtigte, wurde umgeformt zu einer ordentlichen Führungskompetenz.<sup>19</sup>

19 In einer jüngst erschienenen kanonistischen Arbeit über die Kompetenzen römischer Kurialkongregationen in Angelegenheiten des christlichen Ostens (Michael Vattappalam, *The Congregation for the Eastern Churches. Origins and Competence*, Libreria Editrice Vaticana, 1999) nimmt der Verfasser Maß an jener Jurisdiktionsausübung über die mit Rom unierten östlichen Kirchen durch die *Sacra Congregatio de Propaganda Fide*, später durch die *Sacra Congregatio pro Ecclesia Orientali* (*pro Ecclesiis Orientalibus*), die eine Folge der neuzeitlichen Verwaltungszentralisierung ist, und welche die liturgische, spirituelle und kirchenrechtliche Autonomie dieser Kirchen entscheidend beschnitt. Er schreibt: „As a result of the work by the missionaries, the separated Eastern Christians began to come into communion with Rome. Their return to communion necessitated a special Congregation for the affairs of these Churches“ [Ebenda, S. 17 (Hervorhebung von uns)]. Diese »Notwendigkeit« nimmt er für selbstverständlich und sieht keine Veranlassung, sie zu begründen. Dies tut er, obwohl er sich genötigt sieht, selbst einzuräumen, daß Papst Sixtus V., der die moderne Kurie schuf, 1588, als schon seit Jahrhunderten unierte Kirchen bestanden, keine Aufsichtsinstanz über den Osten für erforderlich hielt (wörtlich, S. 26; it is to be noted, that in the great reformation of the Roman Curia by Sixtus V, the affairs of the Eastern Churches were not a matter of

Wer aber eine kontinuierliche Primatsausübung des Papstes über die ordentliche Seelsorge auf dem ganzen Erdball erwartet, fügt zu der antiken und mittelalterlichen Überzeugung von der Existenz eines päpstlichen Primats etwas hinzu. Er handelt analog zu den Konziliaristen des Spätmittelalters. Diese wollten das Dogma von der Kompetenz allgemeiner Konzilien und das Recht der Kirche, solche immer wieder zu feiern, dahingehend neu gestalten, daß diese Konzilien zu periodischen Versammlungen, d. h. zu einem Institut der ordentlichen Pastoral werden sollten. So wurde nach dem Tridentinum auch die päpstliche Jurisdiktion von einer der Kirche jederzeit gebotenen Möglichkeit zur Hilfe in außerordentlichen Fällen umgeformt zu einem kontinuierlichen Regieren, bei dem der römische Bischof in allen Kontinenten alles zu tun hat, was ihm ehemals nur im Abendland an pastoralen Aufgaben oblag.

Bestärkt wurde der römische Zentralismus in der Folgezeit durch Ordensleute, die von der Sacra Congregatio de Propaganda Fide in den Osten gesandt waren. Insbesondere gilt dies von den Jesuiten. Denn schon ihr Gründer Ignatius und seine ersten Gefährten waren von einer zentralistischen ekklesiologischen Konzeption geleitet. Diese bekundet sich bereits im Bericht über den ersten von jenen Ausspracheabenden des Ignatius mit seinen Gefährten im Jahr 1539, bei denen Ignatius und die Seinen sich zur Ordensgründung entschlossen. Gemäß einem Gelöbniß aus dem Jahr 1534 hatten sie sich dem Papst zur Verfügung gestellt. Nachdem sich zeigte, daß der Papst ihnen Aufgaben an verschiedenen Orten zuweisen wollte, stellten sie 1539 Überlegungen an, wie sie den Zusammenhalt untereinander trotz der bevorstehenden geographischen Entfernung sicherstellen könnten. Sie eröffneten die Beratung mit der Frage, ob es angemessen sei oder nicht, sich fest zusammenzuschließen »nachdem wir uns und unser Leben Christus unserm Herrn und seinem wahren und rechtmäßigen Stellvertreter auf Erden dargebracht und geweiht haben, damit er über uns verfüge und uns dorthin sende, wo er urteilt, daß wir Erfolg haben können, sei es (zu den Türken), sei es zu Indern oder Ketzern oder anderen Gläubigen oder Ungläubigen.«<sup>20</sup> Sozusagen »*in directo*« war dies ein Bekenntnis zur Lehre der katholischen Kirche vom Primat des Bischofs von Rom, dem eine weltweite Verantwortung auferlegt ist. Sozusagen »*in obliquo*« steht aber auch die Erwartung dahinter, der Bischof von Rom übe seinen Primat so aus, daß er für Ignatius und seine Gefährten (und später für alle Jesuiten) überall in der Welt den ordentlichen pastoralen Dienst bestimmt.

Weil es nach dem Tridentinum zu einem schwerwiegenden Wandel kam, muß im Kirchengeschichtsunterricht deutlich auf den großen Unterschied verwiesen werden, den es bedeutet, wenn die einen die Anerkennung jenes Jurisdiktionsprimats einfordern, der dem römischen Bischof von alters her

attention«). Jahrhundertlang hatten nämlich die Päpste ihren weltweiten primatialen Dienst in einer Weise ausgeübt, für die sie keines Dikasterions zur Aufsicht über die Kirchen jenseits der Grenzen ihres römischen Patriarchats bedurften.

20 Monumenta Historica Societatis Jesu, vol. 63, S. 3.

eignet, und wenn andere nach der Zustimmung zu jenem zentralistisch strukturierten Ausüben dieses Primats verlangen, das sich erst in nachtridentinischer Zeit einbürgerte.

2) Zu einem schwerwiegenden Wandel kam es, als das Mittelalter zu Ende ging, auch im Osten. Das Kaisertum Neuroms ging unter, und keine andere Institution übernahm die bisherige kirchliche Funktion des Kaisers. Die griechischen und die ostslawischen Kirchen verfügen seither über keinen Koordinator mehr, den alle Patriarchate (bzw. autonomen Erzbistümer) anerkennen. Daher brachte die nachfolgende geschichtliche Entwicklung Probleme für die Einheit, für die sogar noch auf den gegenwärtigen panorthodoxen Beratungen nach einer Lösung gesucht werden muß.<sup>21</sup> Es kam zu einer Aufspaltung der Orthodoxie in einzelne Kirchen, die sich zwar zusammengehörig wissen, die aber nur unter erheblichen Schwierigkeiten gemeinsam zu handeln vermögen. Dennoch stellte die Orthodoxie ihre Lebenskraft unter Beweis, indem sie auch ohne einen Koordinator das kirchliche Leben weiterhin gewährleisten konnte.

3) Die Folge aber war, daß das Kirchenbild in Ost und West allmählich jene Verschiedenheit erlangte, die gegenwärtig kennzeichnend ist: Einheitlichkeit unter gemeinsamer Führung durch den Papst im Westen und Autokephalien ohne gemeinsames Oberhaupt im Osten. Heutzutage gelten die Zentralisierung der katholischen Kirche unter ihrem Papst und die Aufgliederung der orthodoxen Kirche in einzelne selbständige Kirchen sogar als die augenscheinlichsten Charakteristika beider kirchlicher Traditionen. Gläubige, die der jeweils anderen Seite mit Argwohn begegnen, gehen sogar so weit, daß sie das unterschiedliche Erscheinungsbild, das die beiden Kirchen erst in der Neuzeit erlangten, als ein »Entweder–Oder« verstehen. Sie meinen, es könne nur eines richtig sein: Entweder die Kirche solle nach Christi Willen einen Papst haben, von dem alles abhängt, oder die Autokephalien seien gottgewollt und es könne in der wahren Kirche Christi keinen Papst geben.

#### d) gemäß dem Verständnis des 1. Vatikanischen Konzils

In der dogmatischen Konstitution »*Pastor aeternus*« lehrte das 1. Vatikanische Konzil:

»Wir lehren demnach und erklären, daß die Römische Kirche auf Anordnung des Herrn den Vorrang der ordentlichen Vollmacht über alle anderen innehat,

21 Vgl. Suttner, Die theologischen Fakultäten der orthodoxen Kirchen suchen die Zusammenarbeit, in: *OstkStud* 25(1976)321–326.

und daß diese Jurisdiktionsvollmacht des Römischen Bischofs, die wahrhaft bischöflich ist, unmittelbar ist: ihr gegenüber sind die Hirten und Gläubigen jeglichen Ritus und Ranges — sowohl einzeln als auch alle zugleich — zu hierarchischer Unterordnung und wahren Gehorsam verpflichtet, nicht nur in Angelegenheiten, die den Glauben und die Sitten, sondern auch in solchen, die die Disziplin und Leitung der auf dem ganzen Erdkreis verbreiteten Kirche betreffen, so daß durch Wahrung der Einheit sowohl der Gemeinschaft als auch desselben Glaubensbekenntnisses mit dem Römischen Bischof die Kirche Christi eine Herde unter einem obersten Hirten sei.<sup>22</sup>

Zwar wäre es möglich, die Worte »daß diese Jurisdiktionsvollmacht des Römischen Bischofs, die wahrhaft bischöflich ist, unmittelbar ist,« so zu lesen, als ob sie eine kontinuierliche Primatsausübung des Papstes über die ordentliche Seelsorge auf dem ganzen Erdball aussagen möchten. Doch eine solche Deutung verstößt gegen einen wichtigen hermeneutischen Grundsatz der katholischen Ekklesiologie, welcher besagt, daß die Kirche in den 2000 Jahren ihrer Existenz unverrückbar und jederzeit alles besaß, was ihr Wesen ausmacht. Wenngleich eine kontinuierliche Primatsausübung des Papstes über die ordentliche Seelsorge auf dem ganzen Erdball nicht im Widerspruch stünde zum Text des Konzilsbeschlusses, kann sie darin doch nicht gefordert sein. Denn es konnte nicht geschehen, daß 1870 vom kirchlichen Lehramt zu einer wesentlichen Eigenschaft der katholischen Kirche erklärt worden wäre, was es bis zum Tridentinum nicht gab.

Allein aufgrund der Wortbedeutung kann nicht erhoben werden, was der Konzilstext meint; die Interpretation der Konzilslehre ist nicht einfachhin Sache der Philologie. Eine viel angemessenere Hermeneutik für diese Aussage ist es, sie anhand der oft zitierten Worte von Joseph Ratzinger aus dem Jahr 1976 zu interpretieren, daß mit dem dogmatischen Beschluß von 1870 nur das festgeschrieben werden konnte, was auch im 1. Millennium formuliert und gelebt wurde.<sup>23</sup> Läßt man sich beim Lesen des Konzilstexts von dieser aus dogmatischen Gründen unverzichtbaren hermeneutischen Regel leiten, ergibt sich, daß das 1. Vatikanische Konzil wiederum wie einst das Konzil von Serdica die Existenz, die weltweite Erstreckung und die unbezweifelbare Geltungskraft des päpstlichen Jurisdiktionsprimats aussagte, aber sich nicht dazu äußerte, wann und unter welchen Modalitäten der Papst seinen Primat ausüben solle.

22 Zitat nach H. Denzinger, *Kompendium der Glaubensbekenntnisse und kirchlichen Lehrentscheidungen*, 38. Aufl. 1999, Nr. 3060.

23 Vgl. J. Ratzinger, *Theologische Prinzipienlehre*, München 1982, S. 209.

*Unterwegs zum Konsens*

## a) Die Wiederbelebung der altkirchlichen Sicht von der Kircheneinheit durch das 2. Vatikanische Konzil

Nicht mehr die Frage, ob der vom Herrn gesetzten Obrigkeit der rechte Gehorsam geleistet werde, stand für das 2. Vatikanische Konzil obenan, als es Ausschau hielt, wo überall in der Welt die Kirche Gottes zu finden sei. Vielmehr fragte es in erster Linie, wo sich die Gnadengaben Gottes bekunden, auf die es zurückzuführen ist, daß die Ortskirchen gleichrangige Schwesterkirchen sein dürfen, und daß ihre Glieder im vollen Sinn und mit gleichem Recht Glieder Christi sind. Die katholische Kirche erkannte infolgedessen die Verpflichtung wieder, daß sie die Elemente der Heiligung und der Wahrheit überall, auch jenseits ihrer eigenen kanonischen Kirchengrenzen, zu achten hat. Darum wies das Konzil mit Nachdruck darauf hin, daß in vielen Ortsgemeinden, die dem Nachfolger Petri nicht in gebührender Weise verbunden sind, dennoch in der Kraft der apostolischen Sukzession das Priestertum zu finden ist, und als Quelle des Lebens der Kirche und als Unterpfand der kommenden Herrlichkeit die heilige Eucharistie. Das Konzil bekannte, daß sich in solchen Ortsgemeinden durch die Feier der Eucharistie die Kirche Gottes aufbaut und heranwächst. Paroli geboten wurde also im ekklesiologischen Denken und in der Frömmigkeit der einseitigen und bisweilen sogar übertriebenen Verlagerung des Akzentes auf die der Kirche für die Zeit des irdischen Reifens geschenkte Hilfe zur Einheit. Erneut in den Vordergrund der ekklesiologischen Überlegungen gerückt wurde hingegen jener andere Aspekt der Einheit, der — wie eingangs aufgezeigt — die Kirche nach der Wiederkunft des Herrn allein kennzeichnen wird.

Eine Folge der erwähnten Akzentverlagerung, die aus der kluniazensischen Reformbewegung am Beginn des 2. Millenniums erwachsen war und in nachtridentinischer Zeit ihren Höhepunkt erreichte<sup>24</sup>, war die Sorge, die in der jüngeren Vergangenheit für nicht wenige Ekklesiologen recht ernst gewesen war, daß die Gliedschaft an der Kirche verloren gehe, wenn das geistliche Leben nicht getragen bleibt von einem uneingeschränkten Gehorsam gegenüber dem Nachfolger Petri<sup>25</sup>. Mit dem Wiederaufleben des Wissens um das bipolare altkirchliche Verständnis von der Kircheneinheit wurde wiedererkannt, daß die kirchliche Obrigkeit nur ein Hilfsmittel ist, weil sie Heilmittel

24 Vgl. die einschlägige Darlegung bei Suttner, *Die orthodoxe Welt und der lateinische Westen — Gegensatz oder Ergänzung?*, in: *Politische Studien*, München, 53(2002).

25 Vgl. die einschlägigen Ausführungen bei Suttner, *Das wechselvolle Verhältnis zwischen den Kirchen des Ostens und des Westens im Lauf der Kirchengeschichte*, Würzburg 1996, S. 89–102.

sein soll für die irdischen Unzulänglichkeiten in der Kirche. So konnte die genannte ernste Sorge überwunden werden und der Weg wurde frei für die Wiederbegegnung von Schwesterkirchen nach dem Grundsatz *par cum pari*. Jüngst ist daher im Dokument »Dominus Jesus« ausgeführt worden:

»Die Kirchen, die zwar nicht in vollkommener Gemeinschaft mit der katholischen Kirche stehen, aber durch engste Bande, wie die apostolische Sukzession und die gültige Eucharistie, mit ihr verbunden bleiben, sind echte Teilkirchen. Deshalb ist die Kirche Christi auch in diesen Kirchen gegenwärtig und wirksam, obwohl ihnen die volle Gemeinschaft mit der katholischen Kirche fehlt, insofern sie die katholische Lehre vom Primat nicht annehmen, den der Bischof von Rom nach Gottes Willen objektiv innehat und über die ganze Kirche ausübt.<sup>26</sup>«

#### b) Die dreigestufte Kircheneinheit gemäß »Lumen gentium«

»Dank der göttlichen Vorsehung« kam es laut der Kirchenkonstitution »Lumen gentium« des 2. Vatikanischen Konzils zur tatsächlich gelebten Grundordnung der Kirche. Das Dokument spricht von Ortskirchen mit je ihrem Bischof an der Spitze, von regionalen Strukturen mit Patriarchen bzw. Bischofskonferenzen und von der Gesamtkirche, die in ihrer Gesamtheit vom Nachfolger Petri präsiert wird. Diese Ordnung, die von Gott her verfügt ist, wird in ihrer konkreten Gestalt vom Geschichtsablauf und daher von menschlichem Mitentscheiden mitbedingt.

- Die einzelnen Ortskirchen, an deren Spitze gemäß göttlicher Vorsehung je ein Bischof steht, wurden der Zahl und der Größe nach im Lauf der Geschichte durch menschliches Zutun vermehrt und vermindert, in mehrere Diözesen aufgeteilt oder auch aus mehreren zu einer einzigen zusammengefügt. Obwohl die Bischofskirchen der Zahl und der Größe nach zur Disposition stehen, sind sie stets die Grundform für die Verwirklichung der Kirche geblieben.
- Zur geschichtlichen Disposition stehen auch die regionalen Zusammenschlüsse von Ortskirchen. Laut »Lumen gentium«, Art. 23, verfügte es Gottes Vorsehung, daß durch sie den sozialen und kulturellen Erfordernissen entsprochen werden kann. Da diese Erfordernisse der Geschichte unterliegen, wandeln sie sich, und mit ihnen wandeln sich Zahl, Größe und Ausdehnung der regionalen Kirchenbezirke.

26 Dominus Jesus, Art 17. Freilich richtet dieses Dokument den Blick fast exklusiv auf die Eucharistie und drängt die jenseits der kanonischen Grenzen der katholischen Kirche auffindbaren sonstigen Elemente der Heiligung und der Wahrheit, von denen das 2. Vatikanische Konzil mit Nachdruck ebenfalls spricht, in den Hintergrund (vgl. Suttner, *Ubi sacramenta, ibi ecclesia*, in: *Zeichen des Lebens*, hg. von Zulehner–Auf der Maur–Weismayer, Ostfildern 2000, S. 165–178). Es gibt also weiteren Bedarf auf ekklesiologische Klärung.



- Dem geographischen Wandel und einer historischen Ausgestaltung der Modalitäten in seiner Ausübung unterlag auch das Petrusamt. Vom Wandel seiner Geschäftsführung war in diesem Beitrag die Rede; den geographischen Wandel bezeugt sogar das Neue Testament, denn aus ihm erfahren wir, daß es für Paulus erforderlich war, nach Jerusalem hinaufzugehen, weil dort »Petrus und die Angesehenen« waren, denen er das Evangelium vorzulegen hatte, um sicher zu sein, daß er nicht vergeblich laufe (vgl. Gal 2, 1f). Da Petrus sich später nach Rom zu ziehen entschloß, muß heute dorthin gehen, wer den ersten der Bischöfe aufsuchen will.

c) Die pastoralen Konsequenzen der Neubesinnung sind im Dialog zu suchen

Die göttliche Vorsehung erwartet, daß wir in der Situation, die nach unserer Rückkehr zur altkirchlichen Sicht von der Kircheneinheit eintrat, den uns zukommenden Beitrag zur erforderlichen Adaptation der kirchlichen Strukturen an die vom Heiligen Geist dem 2. Vatikanischen Konzil geschenkte Einsicht leisten. Wie bei den ersten Aussagen, die in altkirchlicher Zeit über die innerkirchliche höchste Autorität gemacht worden waren, bedarf es dabei wieder der klaren Absprache über die Modalitäten, unter denen diese Autorität der Einheit der Kirche unter den jeweiligen Nöten der Zeit aufhelfen soll. Denn das Heilmittel einer gottgeschenkten Autorität muß tatsächlich eingesetzt werden, sooft seine Hilfe Not tut, und es wird am wirksamsten sein, wenn dies jeweils so geschieht, wie die einen und die anderen übereinstimmend den heilenden Dienst der Liebe vonseiten der höchsten innerkirchlichen Autorität erwarten. Vermieden werden muß, daß diese Autorität schweigt, wenn sie gebraucht wird, aber auch, daß sie spricht, wenn vielen die Zeit für ihr Eingreifen (noch) nicht reif erscheint.

Dafür kann es nicht ausreichen, wenn man nur an der Spitze der Kirche einschlägige Überlegungen anstellt. Vielmehr braucht es baldigst rechtsgültige Absprachen, auf die sich der römische Bischof für sich und seine Nachfolger verpflichtet. Wie die Verfügungen von Serdica und wie jene des vierten Lateranense müssen diese Absprachen auf dem Weg des Dialogs mit jenen erarbeitet werden, denen der Dienst zu gelten hat: mit den Ortskirchen, deren Ersthierarch der römische Bischof bereits ist, weil sie schon der römischen Kirchengemeinschaft angehören, und mit allen Kirchen und kirchlichen Gemeinschaften, auf deren baldige Wiederanerkennung jenes Petrusdienstes, den schon die alte Kirche kannte, wir noch hoffen.